

# **BVGer E-2809/2014 vom 2. Juni 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2809\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2809_2014)

FR: TAF E-2809/2014 du 2 juin 2016

IT: TAF E-2809/2014 del 2 giugno 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise vorgängig das BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Die Vorinstanz hat im Rahmen des zweiten Asylverfahrens (vgl. oben, Sachverhalt, Bst. N) die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zufolge subjektiver Nachfluchtgründe festgestellt und den Beschwerdeführer wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Entsprechend den Beschwerdeanträgen (act. 1 Rechtsbegehren 1 und 2) beschränkt sich die Prüfung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens daher auf die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft im Hinblick auf das Vorhandensein von Vorfluchtgründen und die Frage der Asylgewährung sowie auf die durch die Vorinstanz angeordnete Wegweisung.

### **E. 1.5**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **E. 2**

Im vorliegenden Verfahren ist die materielle Frage der Anerkennung der Staatenlosigkeit des Beschwerdeführers nicht Verfahrensgegenstand. In der vom Beschwerdeführer angefochtenen Verfügung des BFM vom 16. April 2014 hat die Vorinstanz zur Frage der Staatenlosigkeit keine behördliche Anordnung verfügt, weshalb im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht darüber zu befinden ist. Das SEM hat in der Vernehmlassung vom 30. Juni 2015 (wie bereits in seiner Verfügung vom 23. Januar 2008; vgl. oben, Bst. G sowie in der Anhörung des Beschwerdeführers am 18. März 2014, Akte D13, S. 8 Frage 55) zu Recht darauf hingewiesen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Staatenlosigkeit im aktuellen Asylverfahren nicht Prozessthema darstellt, weshalb sich entsprechende weitere Ausführungen zu dem vom Beschwerdeführer nachgereichten Bestätigungsschreiben von H. \_\_\_\_\_ (vgl. Beschwerdeeingabe Seite 5; oben Bst. R) oder zu dem am 26. Mai 2015 nachgereichten Bild des Registerauszuges (vgl. oben, Bst. X) erübrigen. An dieser Stelle ist immerhin darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der bisherigen Asylverfahren - angeblich auf Anraten seines Schleppers - behauptet hat, Maktum zu sein. Dieses Vorbringen hat er im weiteren Verlauf der Verfahren zweimal (in seiner Eingabe vom 15. Mai 2009 und anlässlich der Anhörung vom 18. Mai 2014 [vgl. Akte D13, S. 9 Frage 56] wieder korrigiert, nachdem die von der Vorinstanz vorgenommene Botschaftsabklärung ergeben hatte, dass er syrischer Staatsbürger sei (vgl. oben, Bst. J sowie Bst. P). Die Behauptung in seiner Replikeingabe vom 16. Juli 2015, wonach er sich "nicht zu Unrecht als Maktum ausgegeben" habe, überzeugt daher nicht.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht im vorliegend zu prüfenden dritten Asylverfahren in materieller Hinsicht geltend, entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen habe er aufgrund bestehender Vorfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft bereits zum Zeitpunkt seiner im Juli 2000 erfolgten Ausreise aus Syrien erfüllt. Diesbezüglich erweist sich die Beschwerde aufgrund der nachfolgenden Erwägungen (vgl. unten E. 4) als unbegründet und die angefochtene Verfügung ist zu bestätigen.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 3.4**

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist in der Regel auf die Verfolgungssituation abzustellen, wie sie sich im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person präsentiert. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Ungunsten der asylsuchenden Person verändert hat (vgl. das als Referenzurteil publizierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.2 m.w.H.). Dieser Gesichtspunkt ist im vorliegenden Fall insofern von Bedeutung, als sich die politische und menschenrechtliche Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers seit dessen Ausreise im August 2009 in erheblicher Weise verändert hat (vgl. zur Lagebeurteilung D-5779/2013 a.a.O. E. 5.3.1).

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe bereits in Syrien und somit vor seiner Einreise in die Schweiz politische Aktivitäten entfaltet und sei in der Folge in Syrien Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen, welche zur Asylgewährung hätten führen müssen (vgl. Ausführungen im dritten Asylgesuch respektive Wiedererwägungsgesuch vom 14. Februar 2011, oben Bst. O). Dieses Vorbringen stützt er auf die Liste von 287 Personen, welche die syrische Opposition im August 2010 veröffentlicht habe und auf welcher er auf dem (...) Platz namentlich aufgeführt werde. Im Weiteren reichte der Beschwerdeführer ein Referenzschreiben von G. \_\_\_\_\_ ein und macht diesbezüglich geltend, der Referenzgeber bestätige in seinem Schreiben, dass er zusammen mit dem Beschwerdeführer bei der "politischen Sicherheit" inhaftiert und beide dabei gefoltert worden seien. Zudem bestätige der syrische Kurde I. \_\_\_\_\_ in seinem am 26. Mai 2014 nachgereichten Schreiben (vom Februar 2011) die in Syrien entfalteten politischen Tätigkeiten sowie die Inhaftierungen und Folterungen des Beschwerdeführers ebenfalls.

#### **E. 4.2**

Vorweg ist festzustellen, dass der Einwand des Beschwerdeführers, die Auskunft der Botschaft (er werde von den Heimatbehörden nicht gesucht) lasse nicht grundsätzlich auf das Fehlen eines behördlichen Ergreifungsinteresses schliessen, nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist. Die Schweizer Botschaft in Damaskus ist seit Ende Februar 2012 bis heute geschlossen (vgl. [www.eda.admin.ch/damascus](http://www.eda.admin.ch/damascus)). Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits mehrfach festgestellt hat, ergeben sich in Anbetracht der Struktur des syrischen Geheimdienstapparates Zweifel daran, ob Ahndungsmassnahmen sämtlicher potenzieller Verfolger mit hinreichender Schlüssigkeit abgeklärt werden können (vgl. statt vieler das Urteil D-4731/2009 vom 20. April 2011 E. 4.3 m.w.H.). Auch im Verfahren des Beschwerdeführers kann dem entsprechenden Abklärungsergebnis der Botschaft nicht ein ausschlaggebender Beweiswert zugemessen werden. Indessen kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die im Rahmen des vorliegenden dritten Asylgesuchs geltend gemachten Vorfluchtgründe als überwiegend wahrscheinlich darzulegen.

#### **E. 4.3**

Zum Schreiben von I. \_\_\_\_\_ ist Folgendes festzuhalten: Aufgrund des auf dem Zustellcouvert aufgeprägten Datums muss davon ausgegangen werden, dass dieses Schreiben im Februar 2011 oder zu einem früheren Zeitpunkt verfasst worden ist. Der

Beschwerdeführer begründet die erst drei Jahre später erfolgte Einreichung dieses Beweismittels mit dem Argument, er habe nach dem negativen Ausgang seines zweiten Asylverfahrens nicht ein neues Asylgesuch stellen wollen. Dieses Vorbringen überzeugt jedoch nicht, denn der Beschwerdeführer übersieht dabei den Umstand, dass er respektive sein Rechtsvertreter mit der Eingabe vom 14. Februar 2011 gerade ein neues, drittes Asylgesuch gestellt hat. Das SEM weist in seiner Vernehmlassung vom 30. Juni 2015 zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer das besagte Schreiben rund eine Woche nach der Stellung seines dritten Asylgesuchs erhalten haben muss und es realitätsfremd erscheint, dass er dieses Schreiben erst drei Jahre später ins Recht gelegt hat. Im Weiteren ist dem SEM zuzustimmen, dass die Herkunft des Schreibens generell im Dunkeln bleibt und somit diesem Beweismittel kein hinreichender Beweiswert zugesprochen werden kann. In der Replikeingabe vom 16. Juli 2015 wird vorgetragen, es handle sich beim Beschwerdeführer um eine mit juristischen Fragen nicht bewanderte Person; ihm sei die Bedeutung des besagten Schreibens nicht bewusst gewesen, bis er sich vom (heutigen) Rechtsvertreter habe beraten lassen. Dieses Vorbringen muss angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer in seinen bisherigen drei Asylverfahren stets von professionellen, im Asylrecht und -verfahren ausgewiesenen Rechtsvertretern vertreten war, als unbehelflicher Erklärungsversuch qualifiziert werden und es gelingt dem Beschwerdeführer damit nicht, die Zweifel am Beweiswert des Schreibens auszuräumen. Diesbezüglich ist ferner festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörung zu den Asylgründen (im zweiten Asylverfahren) unter anderem angab, er sei seit 2006 im Vorstand der F. \_\_\_\_\_-Partei in der Schweiz. Es habe zu seinen Aufgaben gehört, Bestätigungsschreiben für andere zu verfassen (vgl. Akte B7, S. 9). Unter diesen Umständen hätte dem Beschwerdeführer als Kadermitglied der F. \_\_\_\_\_ die Bedeutung des im Februar 2011 erhaltenen Bestätigungsschreibens bewusst sein müssen. Schliesslich vermag auch der materielle Inhalt des vom Beschwerdeführer im Februar 2011 erhaltenen und nachgereichten Schreibens keine glaubhafte Grundlage für die behaupteten Vorfluchtgründe darzustellen. In seinem Schreiben führt I. \_\_\_\_\_ aus, er habe von der Partei erfahren, dass der Beschwerdeführer verhaftet worden sei. Der Beschwerdeführer sei politisch aktiv gewesen und habe Broschüren verteilt, weshalb er wohl verhaftet worden sei. Diese Ausführungen stimmen nicht mit den vom Beschwerdeführer im ersten Asylverfahren zu Protokoll gegebenen Angaben überein, wonach er als Sympathisant der PUK an Sitzungen teilgenommen habe und finanzielle Unterstützung gewährt habe. Anlässlich einer Hausdurchsuchung habe man bei ihm zu Hause kurdische Literatur (ein Buch sowie einen Kalender; vgl. Akte A9, S. 9) gefunden. Nach dem Gesagten muss festgestellt werden, dass besagtem Schreiben kein Beweiswert für das vorliegende Asylverfahren zukommt.

#### **E. 4.4**

Auch die Vorbringen betreffend das Referenzschreiben von G. \_\_\_\_\_ erweisen sich als nicht schlüssig und können die behaupteten Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers nicht auf glaubhafte Weise untermauern. Die in der Eingabe vom 14. Februar 2011 vorgetragene Erklärung des Beschwerdeführers, er habe den Referenzgeber erst nach vielen Jahren und zufällig getroffen, stimmt nicht mit seinen zu Protokoll gegebenen Angaben überein. Im Rahmen seiner Anhörung vom 18. März 2015 gab der Beschwerdeführer an, er habe G. \_\_\_\_\_ im Gefängnis kennengelernt und sei in der Folge immer in Kontakt mit diesem geblieben; sie hätten sich später gegenseitig besucht (vgl. D13, S. 7 Antwort 41). Der Referenzgeber bestätigt in seinem Schreiben selbst, dass sich der "Kontakt und das soziale

Verhältnis" zwischen ihm und dem Beschwerdeführer verstärkt habe nach der Haftentlassung. Nach dem Gesagten bleibt unerklärlich, weshalb der Beschwerdeführer dieses Referenzschreiben nicht bereits im Rahmen seiner vorangehenden Asylverfahren eingereicht hat, wenn der Referenzgeber tatsächlich mit ihm in einem syrischen Gefängnis inhaftiert gewesen sein soll. Soweit er in der Beschwerdeeingabe ausführt, er sei mit der asylrechtlichen Beweisführung nicht vertraut gewesen, muss diesem Standpunkt entgegengehalten werden, dass der Beschwerdeführer im Rahmen aller drei Asylverfahren jeweils von professionellen, auf dem Gebiet des Asylrechts versierten Rechtsvertretern vertreten worden ist. Auch der Umstand, dass er - gemäss eigenen Angaben - persönlich im Internet und im Rahmen der F.\_\_\_\_\_ -Partei sehr vernetzt und aktiv war, lässt die gleichzeitig vorgetragene Unerfahrenheit als nachgeschoben und somit unbehelflich erscheinen. Es bleibt nach dem Gesagten nicht nachvollziehbar, weshalb dem Beschwerdeführer als - wie im zweiten Asylverfahren geltend gemacht - Kadermitglied der F.\_\_\_\_\_ -Partei, der auch im Internet sehr aktiv gewesen sei, die Bedeutung des mitinhaftierten Referenzgebers für sein eigenes Asylverfahren nicht bewusst gewesen sein soll und er G.\_\_\_\_\_ nicht zu einem viel früheren Zeitpunkt um Ausstellung einer Referenz ersucht hätte, wenn es ihm darum gegangen wäre, die behaupteten Vorfluchtgründe glaubhaft vorzutragen.

#### **E. 4.5**

Schliesslich verweist der Beschwerdeführer auf die von der kurdischen Opposition im August 2010 publizierte Fahndungsliste des syrischen Innenministeriums und führt dazu aus, diese Liste sei geeignet, die von ihm geltend gemachte, vor seiner Ausreise entfaltete politische Aktivität in Syrien zu untermauern. Die Vorinstanz hat den diesbezüglichen Beweiswert dieser Liste bezweifelt.

##### **E. 4.5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat keine konkrete Veranlassung, an dieser Liste oder an der von kurdwatcH veranlassten Publikation im Internet zu zweifeln. Die besagte Liste ist im Urteilszeitpunkt nach wie vor als öffentlich zugängliche Quelle im Internet abrufbar: KurdwatcH [Berlin], Innenministerium sucht 287 im Ausland lebende Bewohner aus der Provinz al Hasaka wegen »Verbrechen gegen den Staat«, 16.08.2010, <http://kurdwatch.org/?cid=176&z=de>, abgerufen am 20.05.2016).

##### **E. 4.5.2**

Indessen gehen nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts aus dieser Fahndungsliste der syrischen Sicherheitsbehörden keine konkreten Umstände hervor, die zur Stützung der vom Beschwerdeführer behaupteten, vor seiner Flucht aus Syrien im Heimatland entfaltenen politischen Tätigkeiten und der daraus abgeleiteten behördlichen Verfolgungssituation herangezogen werden könnten. Den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach diese Liste belege, dass er als "Staatsfeind" gesucht werde, kann zwar grundsätzlich zugestimmt werden. Im heutigen Zeitpunkt muss tatsächlich davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner in der Schweiz entfaltenen exilpolitischen Tätigkeiten im Falle einer Rückkehr nach Syrien seitens der syrischen Sicherheitskräfte mit flüchtlingsrelevanter Verfolgung rechnen müsste. Dieser Gefährdungslage, die erst nach der Flucht aus Syrien im Jahr 2000 und wegen der in der Schweiz entfaltenen politischen Tätigkeiten entstanden ist, wurde jedoch bereits mit der Anerkennung als Flüchtling aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von

Art. 54 AsylG Rechnung getragen.

#### **E. 4.5.3**

Demgegenüber gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, aus der Fahndungsliste die behaupteten Vorfluchtgründe als überwiegend wahrscheinlich dazutun. Die einschlägige Fahndungsliste bezieht sich explizit auf Personen im Ausland. Dieser Umstand spricht bereits für die Annahme, dass damit exilpolitisch tätige Aktivisten erfasst werden sollten. Auf der Liste sind zudem auch Personen erfasst, welche bereits im Kindesalter ihr Heimatland Syrien verlassen haben sollen (vgl. die mit Eingabe vom 8. September 2014 eingereichte Übersetzung, oben Bst. U). Daher muss davon ausgegangen werden, dass nicht allfällige im Kindesalter ausgeübte Tätigkeiten, sondern vielmehr die erst später, im Ausland entfalteten (und seitens der syrischen Behörden als politisch missliebig erachteten) Aktivitäten erfasst wurden. Es muss mit anderen Worten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Beschwerdeführer als eine auf der Liste aufgeführte Person nicht wegen vor dem Jahr 2000 im Heimatland entfalteten Aktivitäten, sondern wegen seinen - unbestrittenen - später, erst nach der Flucht ausgeübten exilpolitischen Tätigkeiten gesucht wird und dadurch im Falle einer Heimkehr einer flüchtlingsrelevanten Verfolgungssituation ausgesetzt würde. Diesbezüglich räumte der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung vom 18. März 2014 denn auch ein, dass seine Aktivitäten in Syrien nicht so intensiv gewesen seien wie diejenigen, die er in der Schweiz entfaltet habe (vgl. Akte D13, S. 5, Antwort 29). Im Weiteren führte er in seinem mit Eingabe vom 26. Mai 2015 zu den Akten gereichten persönlichen Schreiben (vgl. oben Bst. X) aus, dass er "im Ausland ausserordentlich aktiv" sei und "das syrische Regime bei internationalen Veranstaltungen scharf kritisiert und angeprangert" habe. Er räumte weiter explizit ein, diese Aktivitäten hätten dazu geführt, dass das syrische Regime ihn auf die Liste der Gesuchten gesetzt habe. Selbst seine Namensnennung auf der besagten Fahndungsliste führte er auf die im Ausland entfalteten politischen Tätigkeiten zurück.

#### **E. 4.5.4**

Schliesslich muss festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines zweiten Asylverfahrens geltend gemacht hat, er sei wegen seiner exilpolitischen Tätigkeiten zu Hause gesucht worden. Er hat im Rahmen seines zweiten Asylverfahrens die ihm drohenden ersthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes nicht auf Vorfluchtgründe zurückgeführt, die sich vor dem Jahr 2000 ereignet haben sollen, sondern hat in diesem Zusammenhang seine Exilpolitik zugunsten der F. \_\_\_\_\_-Partei in der Schweiz, weswegen er - in der Schweiz - beobachtet werde (vgl. B7, S. 3 und 5), vorgetragen.

#### **E. 4.6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in Syrien die Vorbringen des Beschwerdeführers im vorliegenden dritten Asylverfahren nicht zur Anerkennung einer bereits vor der Ausreise aus dem Heimatstaat bestehenden asylrelevanten Gefährdungssituation führen. Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die geltend gemachten Vorfluchtgründe glaubhaft darzulegen. Mangels asylrelevanter Vorfluchtgründe hat die Vorinstanz das Asyl zu Recht verweigert.

#### **E. 5.1**

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie nicht darauf ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet deren Vollzug an (Art. 44 AsylG).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Seine Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 mit Hinweisen).

### **E. 6**

Die Vorinstanz hat die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zufolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges angeordnet. Es erübrigen sich daher im heutigen Zeitpunkt weitere Erwägungen zur Frage der Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

### **E. 7**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den Sachverhalt richtig und vollständig feststellt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzulegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 28. Mai 2014 wurde ihm die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. Nachdem aufgrund der Akten weiterhin von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, sind vorliegend keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 8.2**

Dem Beschwerdeführer ist - ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 28. Mai 2014 - die unentgeltliche Rechtsbeistandung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG erteilt und Peter Frei, Rechtsanwalt, (...), ist ihm als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet worden. Der Beschwerdeführer hat am 4. November 2014 eine Kostennote seines Rechtsvertreters eingereicht. Der darin ausgewiesene Aufwand von 7.33 Arbeitsstunden erscheint angemessen und ist mit dem Vertretungsaufwand für die Verfassung der Eingaben vom 26. Mai 2015 und 16. Juli 2015 um 1.66 Stunden zu ergänzen. Dem amtlichen Vertreter ist zu Lasten der Gerichtskasse ein Honorar von Fr. 2'440.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.